

Merkblatt¹ zum Bewerbungsverfahren für eine Förderung im Bundesmodellprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“

Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der

29.02.2016

beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 405 – Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz, 50964 Köln.

Die Bewerbungsfrist wird nicht verlängert. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel auf dem Briefumschlag im BAFzA. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung postalisch in 2-facher Ausfertigung mit vollständigem Absender ein. Eingänge via E-Mail oder Fax können nicht anerkannt werden.

Strukturhinweise zum Projekt

Förderbeginn:	01.09.2016
Förderende:	31.08.2018
maximale Fördersumme:	10.000,00 €
Haushaltsjahr 2016:	1.000,00 €
Haushaltsjahr 2017:	5.500,00 €
Haushaltsjahr 2018:	3.500,00 €

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gem. §§ 23, 44 BHO; die Mittel werden gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bereitgestellt. Gefördert wird auf Grundlage des Bundesaltentplanes.

Berichtspflichten zum Stand der Umsetzung des Vorhabens und zum Einsatz der finanziellen Mittel bei der Förderung nach den ANBest-P:

- erster Zwischennachweis bis zum **15.03.2017**,
- zweiter Zwischennachweis bis zum **15.03.2018**,
- Verwendungsnachweis zum **28.02.2019**.

Die Berichtspflichten bei einer Förderung nach den ANBest-Gk weichen entsprechend der dortigen Vorgaben ab.

Die Projektträger sind zur Beteiligung an der begleitenden Evaluation verpflichtet. Die am Programm Teilnehmenden erklären sich bereit, bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken und als Mentoren zur Verfügung zu stehen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

I. Personalausgaben für geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigung: max. 585,00 € pro Monat bzw. 7.020,00 € pro Jahr

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet. Der Betrachtungszeitraum umfasst dabei

¹ Änderungen vorbehalten

max. 12 Monate. Das entspricht einer Verdienstgrenze von max. 5.400,00 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens 12 monatiger Beschäftigung.²

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für neu eingestellte Personalkräfte, d.h. zeitlich befristet und projektbezogen. Hierunter fallen administrative und wiederkehrende Tätigkeiten, z.B. Projektkoordination.

Zusätzlich sind die Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuer bis max. 30,0 % der geringfügigen Beschäftigung förderfähig.

II. Honorarkräfte für Einzelmaßnahmen³

Honorarausgaben sind zuwendungsfähig, wenn diese für das Projekt notwendig und verhältnismäßig sind. Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Honorare für festangestellte MitarbeiterInnen des Projektträgers und der ausführenden Stelle sowie für ProjektkoordinatorInnen sind nicht zuwendungsfähig.

Um Honorarverträge als Belege anerkennen zu können, sollen diese mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner,
- Vertragsgegenstand und Projektbezug,
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage,
- Stundensatz,
- rechtsverbindliche Unterschriften der VertragspartnerInnen

III. Aufwandentschädigungen

Übungsleiterpauschale: max. 200,00 € pro Monat bzw. 2.400,00 € pro Jahr

In Betracht kommen hierfür folgende nebenberufliche Tätigkeiten:

- ÜbungsleiterIn, AusbilderIn, ErzieherIn, BetreuerIn,
- vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Ehrenamtspauschale: max. 60,00 € pro Monat bzw. 720,00 € pro Jahr

In Betracht kommen alle weiteren Tätigkeiten von Personen im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich.

IV. Sachkosten

▪ **Ausgaben für Arbeitsmaterialien**

Förderfähig ist ausschließlich Büro- und Verbrauchsmaterialien⁴. Hygieneartikel zählen nicht dazu, sofern kein unmittelbarer Projektbezug nachgewiesen wird.

² Die Förderfähigkeit kurzfristiger geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. § 8a SGB IV wird im Einzelfall bewertet.

³ Ausnahme: Honorarkräfte, die z.B. für Schulungen und Veranstaltungen, d.h. wiederkehrende fachliche Module, können mit einem Honorarvertrag auch wiederholt verpflichtet werden.

⁴ z.B. Papier, Schreibutensilien wie Kugelschreiber und Textmarker, Radiergummi, Druckerpatronen etc.

- **Ausgaben für Kommunikation⁵**
- **Gegenstände, deren Anschaffungswert jeweils 410,00 € (Netto) nicht übersteigen**

Die angeschafften Gegenstände müssen der Vernetzungsarbeit dienen. Der Anschaffungspreis muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Fördersumme stehen.

- **Reisekosten für dienstlich erforderliche, d.h. für die Projektumsetzung notwendige, Reisen nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes**

Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Reisekostenunterlagen und die Genehmigung der Reise sind als Originalbelege aufzubewahren. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (kein Taxi) und mögliche Preisnachlässe zu nutzen. In begründeten Fällen können Abweichungen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde getroffen werden.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit nach erfolgter Freigabe durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) z.B. Flyer, Broschüren, Internettexpte etc., wobei die Vergabevorschriften zu beachten sind.

VI. Ausgaben für Arbeitssitzungen, Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben, insbesondere:

- Raum- und Mietnebenkosten für Personal⁶,
- Leasingraten,
- Personalkosten aufgrund von Dienstleistungsverträgen, Werkverträgen, Arbeitnehmerüberlassungen, Personalgestellungen etc.,
- Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte oder deren Aufstockung,
- Honorare an Vereinsvorstandsmitglieder für deren Tätigkeit als Vorstand sowie für Projektkoordinatoren und hauptamtlich Beschäftigte des Rechtsträgers bzw. der ausführenden Stelle,
- Ausgaben für verbandsinterne Arbeit wie Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, etc.,
- Gegenstände deren Anschaffungskosten 410,00 € (Netto) übersteigen,
- Doppelförderung, d.h. bereits aus anderen öffentlichen Mitteln gezahlte Maßnahmen,
- kalkulatorische Kosten⁷,
- (Film-)Rechte, Lizenzen, etc.,
- Verwaltungskostenpauschalen, prozentuale Abrechnungen von Büromaterial bzw. weitere Pauschalen
- Seminare

Hinweis: Ausgaben, die über die Zuwendung finanziert werden sollen, müssen überwiegend dem unmittelbaren Hauptziel des Aus- oder Aufbaus des Netzwerkes oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Sollten Unsicherheiten gegenüber der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben bestehen, die Sie geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an das Referat 405 - Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz, BAFzA.

⁵ z.B. (anteilige) Gebühren für Internet, E-Mail, Post, Telefon

⁶ betrifft nicht Miete für Veranstaltungsräume

⁷ Kosten, denen weder Verträge noch Rechnungen zugrunde liegen